

Das Wiener Lehrergehaltsgesetz.

Rückwirkend vom 1. Mai 1919.

Die Gesetzentwürfe betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den Wiener Volks- und Bürgerschulen mußten, wie schon berichtet, wegen eines Formfehlers nochmals an die Landesversammlung geleitet werden. Sobald die Formalität der Kenntnisnahme durch die Landesversammlung erledigt sein wird, muß die Vorlage nur noch vom Gemeinderate neuerlich beraten werden und kann dann sofort Gesetzeskraft erlangen. Nach dem Antrage des Stadtrates, dessen Annahme im Gemeinderate gesichert erscheint, werden die

definitiv angestellten Lehrpersonen

rückwirkend ab 1. Mai d. J. in sieben Kategorien eingeteilt, und zwar: I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren und Bürgerschuldirektorinnen; II. Kategorie: Oberlehrer und Oberlehrerinnen; III. Kategorie: Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen; IV. Kategorie: Spezialschullehrer und Spezialschullehrerinnen; V. Kategorie: Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen; VI. Kategorie: Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten; VII. Kategorie: Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den nicht obligaten Lehrgegenständen.

Die Lehrpersonen der Kategorien I bis V werden in das folgende Gehaltsschema eingeteilt:

Bezugs- klasse	stufe	Gehalt K	Quartiergeld K	Vorrückungs- frist in Jahren
IV.	4	12800		—
	3	11600		3
	2	10600	2200	3
	1	9600		3
V.	3	8800		3
	2	8000	1500	2
	1	7200		2
VI.	2	6600	1500	3
	1	6000		2
VII.	2	5400	1200	2
	1	4800		2
VIII.	2	4200	1000	2
	1	3600		2

Lehrpersonen der VI. und VII. Kategorie:

Bezugs- klasse	stufe	Gehalt K	Quartiergeld K	Vorrückungs- frist in Jahren
V.	—	7200	1600	—
VI.	4	6900		2
	3	6600		2
	2	6300	1500	2
	1	6000		2
VII.	4	5700		2
	3	5400		2
	2	5100	1200	2
	1	4800		2
VIII.	4	4500		2
	3	4200		2
	2	3900	1000	2
	1	3600		2
IX.	2	3200	600	2
	1	2800		2

Die R u h e g e n ü s s e der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie die Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind, werden im nachstehenden Ausmaße erhöht: Bezüge bis 1000 K. um 100 Prozent, Bezüge von mehr als 1000 K. bis zu 3000 K. um 80 Prozent, Bezüge von mehr als 3000 K. bis zu 5000 K. um 60 Prozent, Bezüge von mehr als 5000 K. um 50 Prozent, jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe und daß der nunmehrige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird. Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgegenstände aller Hinterbliebenen einer Lehrperson zusammenzuzählen.